

- Beschlüßvorlage     
  Berichtsvorlage     
  öffentliche Sitzung     
  nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuß	Bildungs-, Kultur- und Sportausschuß	10.06.02
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuß	Haushalts- und Finanzausschuß	12.06.02
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuß		18.06.02
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		03.07.02

Inhalt:

Schulträgerwechsel für die zukünftig selbständige Grundschule Gramzow an die Gemeinde Gramzow

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag beschließt gem. § 105 (2) S. 2 BbgSchulG i.V.m. § 100 (1) S. 1 BbgSchulG die Übertragung der Schulträgerschaft für die Gesamtschule mit Grundschulteil Gramzow vom Landkreis Uckermark auf die Gemeinde Gramzow ab 01.08.2003 als zukünftig selbständige Grundschule.

zuständiges Amt:

Schulverwaltungsamt

Falke

Amtsleiter

Rudick

Dezernentin

Schmitz

Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß- vorschlag	Abweichender Beschuß (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
KBSA	10.06.02						
HFA	12.06.02						
KA	18.06.02						
KT	03.07.02						

### **Begründung der Vorlage:**

Gemäß § 100 i.V.m. § 142 – BbgSchulG ist der Landkreis Uckermark Schulträger der Gesamtschule mit Grundschulteil Gramzow (vgl. auch DS-Nr.: 214/97).

Aufgrund der rückläufigen Schülerzahlenentwicklung und dem veränderten Schulwahlverhalten zu Ungunsten der Gesamtschule Gramzow wird der Gesamtschulteil zum Schuljahresende 2002/03 abgebaut (vgl. Vorlage Abbau Gesamtschulteil an der Gesamtschule mit Grundschulteil Gramzow – DS-Nr.: 74/2002).

Mit Wirkung vom 01.08.2003 (Schuljahresbeginn 2003/04) wird dann die Schule Gramzow als eigenständige Grundschule, d.h. von der Jahrgangsstufe 1 – 6, geführt.

Lt. § 100 (1) S. 1 BbgSchulG darf der Landkreis Uckermark kein Träger von eigenständigen Grundschulen sein. Träger von Grundschulen sind demzufolge die Gemeinden oder Gemeindeverbände.

Die Schulträgerschaft ist gem. § 105 (2) S. 2 BbgSchulG somit vom Landkreis Uckermark auf die Gemeinde Gramzow zu übertragen.

Die Anhörung der demokratischen Mitwirkungsgremien erfolgt derzeit. Auch die Gemeinde Gramzow als vorrangig in Frage kommender und somit zukünftiger Schulträger wurde zur Meinungsbildung aufgefordert.

Die gegebenenfalls eingehenden Stellungnahmen werden nachgereicht.